

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 30

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Befehl der Gruppenchefs abgegeben, bei Annäherung an den Gegner dann lebhafter und hauptsächlich die kleine Salve Sektions- oder Gruppenweise zum Zeichen der Vorbereitung eines Angriffes oder zum Abschlagen eines solchen angewandt werden. Die Unterstützungen und Reserven werden sich meistens dieser letztern Feuerart bedienen, das Schnellfeuer wird auf den letzten Augenblick und zur Verfolgung des Gegners verspart. Das Feuer soll immer durch die Abtheilungschefs geleitet und niemals der Willkürlichkeit der Truppe überlassen werden.

Bei Beginn der Übung wird das Bajonet aufgesperrt und erst mit beendigtem Manöver abgenommen, die Herren Offiziere haben dafür zu sorgen, daß sich Truppen niemals mehr als auf 50 Meter nähern.

Verteilte Stellungen werden nur aufgegeben, wenn der Angreifer überlegene Truppenzahl in günstigen, oder gleiche Stärke in überwiegend vorteilhaften Verhältnissen vorgeführt und den Angriff durch erschütterndes Feuer harteinleiten können. In zweifelhaften oder streitigen Fällen wird beiderseits: „Gewehr bei Fuß“ genommen und der Entschcid der Schiedsrichter abgewartet, an welche jeweiligen appelliert werden kann.

Es dürfen keine Trompeten- oder Trommelsignale durch die Truppenoffiziere befohlen werden, sie kommandieren ihre Truppen mit Kommando, durch Ordonnanz oder mit der Signalfahse. Den Brigadefeldkommandanten allein steht zu, die Signale:

„Rückzug“, „Halt“, „Alles zum Angriff“ und „Feuer einstellen“ geben zu lassen. Das Signal „Sammlung“, welches von allen Epitelen wiederholt werden soll, geht allein vom Divisionär aus und bedeutet Einstellung der Übung, welche bei vorgekommenen groben Fehlern wieder aufgenommen werden kann, nachdem sich die Gegner in ihre ursprünglichen Ausgangstellungen begeben haben.

Jedem Brigadesignal soll ein „Refrain“ vorausgehen.

D. Allgemeine Vorschriften für die Manöver.

Nach beendigtem Manöver beziehen die Truppen ihre Kantonnemente bezw. Divouals und stellen die Vorposten aus. Die Verbindung zwischen den gegnerischen Truppen ist vollständig abgebrochen. Nächstliche Angriffe und Ueberraschungen dürfen nur auf Anordnung des Divisionärs stattfinden. Bei Begegnung von Patrouillen weicht die schwächere oder bei gleicher Stärke die zuerst bemerkte zurück. Gefangene werden keine gemacht.

Freien Verkehr und Zutritt zu den Divouals haben: die Offiziere des Divisionsstabes, die Schiedsrichter und die denselben zugetheilten Guldner; erstere sind an einer weißen, an der rechten Brustseite am Knopfech befestigten Rosette, letztere an einem weißen Armband, am rechten Arm getragen, kenntlich; die fremden Offiziere, die Stabskommissäre der Kantone Tessin und Uri, die Schweizer Offiziere, welche freiwillig den Übungen folgen, sofern sie in Uniform sind; in diesem Falle tragen sie die Diensttanne mit Mütze ohne Armband und sind mit Ausweisarte versehen.

Führer und Truppen haben darauf zu achten, daß niemals unnötigerweise Landsschaden verursacht werde; Nebgelände ist als ungangbares Terrain zu betrachten und darf nur betreten werden, wenn es nicht leicht zu umgehen ist; für Entwendung von Trauben sind die Truppen direkt haftbar.

Verteillichkeiten sollen zur Verteidigung nur benützt und eingestrichet werden, wenn es ohne Feuergefahr und Belästigung der Einwohner geschehen kann.

Basel, August 1874.

Der Kommandant der IX. Division.

Henri Wieland, eidg. Oberst.

Margau. Infolge Einladung des Vorstandes der kantonalen Offiziersgesellschaft, und auf den Wunsch mehrerer Mitglieder der Offiziersgesellschaft Aarau, soll die letztere demnächst behufs Besprechung des Entwurfes einer neuen eidgenössischen Militärorganisation versammelt werden. Um die Diskussion über das wichtige und weitläufige Thema möglichst concentriren und zu einem erspreßlichen Resultate führen zu können, werden die Herren Kameraden hiermit eingeladen, die Anträge, die sie zu stellen wünschen, bis zum 8. August Herrn Stabsmajor von Hallwyl schriftlich einzureichen. Zeit und Ort der Versammlung werden besonders bekannt gemacht werden.

Verschiedenes.

— (Weichblei- oder Hartbleigeschosse.) Masenapp's „Neue militärische Blätter“ enthalten im letzten Heft (Mai-Juni) eine kurze Notiz über einen von Dr. Küster, bürgerl. Arzt der chirurg. Abtheilung des Augusta-Hospitals, in der Berliner medizinischen Gesellschaft gehaltenen interessanten Vortrag „über die Wirkung der neueren Geschosse auf die tierischen Körper.“ Derselbe hatte in der Militärschießschule zu Spandau ein Versuchsschießen mit mehreren modernen Hinterladungs-Gewehren auf Thiere veranstaltet und gelangte dabei zu folgenden Resultaten: 1. Die Größe der Zerstörung steht im umgekehrten Verhältnisse zur Entfernung des Schützen und in geraden Verhältnissen zur Anfangsgeschwindigkeit. Hierbei zeigte das Gewehrmodell 1871 eine geradezu furchtbare Zerstörung, so daß Knochen und Weichteile in bedeutender Ausdehnung sich zermalmt erwiesen. 2. Die Verletzung kommt dadurch zu Stande, daß das Blei beim Aufschlage sich erwärmt und dadurch an Cohäsionskraft verliert, ohne aber zu schmelzen. In Folge dessen wird die Kugel zertheilt, läßt an allen Kanten und Ecken des Schußkanals Bleipartikelchen zurück und tritt endlich in mehreren Stücken und in Gemeinschaft mitgerissener Knochenfragmente aus dem Körper heraus. 3. Die beschriebenen Verletzungen kommen nur bei Kugeln aus weichem Blei vor, fehlen dagegen bei Geschossen aus Hartblei. Das englische Henry-Martini-Gewehr ist gegenwärtig das einzige, welches Hartblei-Geschosse schießt. Das Hartblei ist hier ein Amalgam aus Blei und Zinn im Verhältnisse von 12:1. Die Anfangsgeschwindigkeit des Geschosses ist bei diesem Gewehre nahezu die gleiche wie beim Modell 1871, die Verletzungen aber weit geringer. Es macht unter allen Umständen eine einfache, mehr oder weniger freisrunde Eingangsoffnung und die Ausgangsoffnung ist ebenfalls meist rundlich, etwas größer, aber stets fast ohne Splitterung. Dagegen zeigte das Geschöß des Chassepot-Gewehres und noch mehr des Modells 1871 eine fürchterlich verheerende Wirkung, besonders an der Ausgangsoffnung. Diese Erscheinung fiel bekanntlich auch im deutsch-französischen Kriege 1870—71 auf, namentlich bei den deutschen Verwundeten, weshalb gegen die Franzosen der Vorwurf erhoben wurde, daß dieselben, den Gesetzen des Völkerrechtes entgegen, von Sprenggeschossen Gebrauch machten. Das in Rede stehende Versuchsschießen hatte die Haltlosigkeit dieses Vorwurfes ganz klargelegt, indem der Grund jener Erscheinung nur in der Anwendung von Weichbleigeschossen im Vereine mit der großen Anfangsgeschwindigkeit der Chassepot-Gewehre zu suchen ist. Ein anderes bemerkenswerthes Ergebnis war jenes, daß auf 100 Schritt Distanz die Hartbleigeschosse, mit einer einzigen Ausnahme, den Körper eines Pferdes noch in seinen weitesten Dimensionen durchdrangen, während die Geschosse des Modells 1871 häufig stießen blieben. Ein vollkommenes Durchdringen des Körpers ist aber weit weniger gefährlich als ein Steckenbleiben des Geschosses in demselben. Der Grund für das letztere Ergebnis wird in der raschen Deformation des Weichbleigeschosses gesucht. Auch bezüglich der Präzisionswirkung zeigten Parallelversuche, daß das Weichblei dem Hartblei nachstehe.

Im Verlage von Jent & Reinert in Bern ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen, in Bern und Solothurn durch Jent & Gassmann:

Observations

sur le

Projet d'organisation militaire

par

T. M.,

officier d'Etat-Major d'Artillerie.

Gross Quart. 5 Bogen. Preis Fr. 1. 20.

Diese Publikation eines höheren schweizerischen Officiers verdient in Folge ihrer mit grosser Fachkenntnis abgefassten Bemerkungen und durch die beigefügten vergleichenden Tabellen gewiss allseitige Beachtung, um so mehr, als bis jetzt noch keine Arbeit über den bundesrätlichen Entwurf vorliegt. (H-2819-Y)

Bern, im Juli 1874.

Jent & Reinert.

Soeben traf bei F. Schultze in Zürich ein: J. Waldfstätten, f. f. Oberst. Die Terrainlehre. 4. durchgesehene Auflage.

Fr. 5. 90.